siteco

AN OSRAM BUSINESS - **Bestellbedingungen**

1. Geltungsbereich

(1) Die Siteco Beleuchtungstechnik GmbH (nachfolgend „Besteller“) erteilt Bestellungen und Aufträge ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende AGB des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten den AGB im Einzelfall schriftlich zugestimmt. Die AGB des Auftragnehmers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung zu solchen AGB.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

(1) Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

(2) Weicht die Auftragsbestätigung oder Leistung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

(4) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers zu mindern und dadurch seine Leistung zu gefährden, kann der Besteller die Gewährung angemessener Sicherheiten verlangen.

3. Leistungszeit, Schadenspauschale

(1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen kommt es auf deren Abnahme an.

(2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Seine Entscheidung ist einzuholen.

(3) Im Falle des Verzugs ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden von 0,25% des Netto-Lieferwerts pro Verzugstag zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10% des Netto-Lieferwerts als Pauschale. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass in Folge des Verzugs kein oder einer wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale erniedrigt sich dann entsprechend.

4. Gefahrenübergang, Versandkosten, Versicherung

(1) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle auf den Besteller über.

(2) Die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Ist eine Kostenübernahme durch den Besteller vereinbart, ist bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften trägt der Auftragnehmer. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit die Erforderlichkeit der beschleunigten Beförderung nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt.

(3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Andernfalls ist der Besteller zur Verweigerung der Annahme berechtigt. Der Versand ist mit den selben Angaben sofort anzuzeigen

(4) Lieferungen im Inland sind für Schäden ab € 250,-- durch den Besteller transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SVS- / RVS-Verbot zu erteilen. Evtl. SVS- / RVS-Prämien trägt der Auftragnehmer.

5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die einzelnen Positionsnummern anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als „Duplikate“ zu kennzeichnen..

6. Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, bis zum 25. des Folgemonats abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto.).

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß erstellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält oder mindert; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel oder Erklärung der Minderung.

(3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

7. Mängelansprüche

(1) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder in Gebrauchnahme erkannt werden, können diese Mängel innerhalb eines Monats seit ihrer Feststellung geltend gemacht werden. Mängelansprüche des Bestellers verjähren frühestens nach zwei Jahren, sofern das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang im Sinne der vorstehenden Ziffer 4 (1).

(2) Bei direkter Lieferung an Kunden des Bestellers oder sonstige Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten auszuführen hat, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden des Bestellers, spätestens allerdings ein Jahr nach Ablieferung an dem betreffenden Ort.

(3) Die Rechte des Bestellers bei Mängel richten sich nach dem Gesetz, soweit nichts abweichendes vereinbart ist. Soweit eine Selbstvornahme in Betracht kommt, kann diese außer in den gesetzlich bestimmten Fällen auch dann ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, wenn der Auftragnehmer nach Verzugseintritt geliefert hat oder der Besteller die Selbstvornahme zur Vermeidung eigenen Verzuges gegenüber einem Vertragspartner vornimmt.

8. Garantien, Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte dem neusten Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere der EU Richtlinie RoHS 2002/95/EG und den entsprechenden Vorschriften des ElektroG in der jeweils gültigen Fassung entsprechen und die dort genannten Stoffverbote, insbesondere für die Schwermetalle Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom eingehalten werden. Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer zu, dass die Produkte frei von Flammschutzmitteln der Typen Polybromierte Biphenyle (PBB) und Polybromierte Biphenylether (PBBE/PBDE) sind. Die Kompatibilität, soweit erforderlich, mit Lötverfahren gem. der EU Richtlinie RoHS 2002/95/EG wird ebenfalls vom Auftragnehmer zugesichert. Weitere Garantien und Zusicherungen des Auftragnehmers bleiben unberührt.

(2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sämtliche Lieferungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Der Besteller, seine Mitarbeiter und Kunden werden insoweit von Ansprüchen Dritter freigestellt. Der Besteller ist berechtigt, etwaige erforderliche Nutzungsrechte auf Kosten des Auftragnehmers zu erwerben.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware nicht unter verlängertem Eigentumsvorbehalt Dritter steht. Eigentumsvorbehalten bzgl. der zu liefernden Ware wird hiermit widersprochen.

9. Übertragung von Aufträgen an Dritte

Die Übertragung von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

10. Materialbeistellungen

(1) Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich zu lagern, zu bezeichnen und ordnungsgemäß zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

(2) Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11. Werkzeuge, Formen

Von dem Besteller überlassene bzw. in Auftrag gegebene Werkzeuge und Formen sind als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und pfleglich zu behandeln. Die im Laufe der Produktion anfallenden Wartungsarbeiten sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten selbständig durchzuführen. Ferner gelten die ”Bedingungen für die Herstellung und den Kauf von Spezialwerkzeugen sowie den Kauf der daraus zu fertigenden Einzelteile” in ihrer jeweils gültigen Fassung.

12. Geheimhaltung

(1) Vom Besteller überlassene bzw. in Auftrag gegebene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, 3D CAD-Daten, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung besonders zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Sie sind nach Vertragserfüllung unaufgefordert zurück zu geben. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf etwaige Zurückbehaltungsrechte.

(2) Vom Besteller erlangte Informationen darf der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt geworden sind, Dritten nicht zugänglich machen.

13. Forderungsabtretung, Aufrechnung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

14. Freistellung - Produkthaftung

(1) Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist oder die Anforderungen der RoHS 2002/95/EG oder des ElektroG nicht erfüllt oder Garantien verletzt, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, etwaige Aufwendungen (insbesondere i.S.d. §§ 683, 670 BGB) zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang durchzuführender Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige Ansprüche in diesem Zusammenhang.

15. Konzernverrechnung

Der Besteller ist berechtigt, gegen alle Forderungen des Auftragnehmers auch mit Forderungen konzernverbundener Unternehmen des Bestellers aufzurechnen.

16 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.

(2) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben bzw. der vorstehenden Bestellbedingungen im übrigen wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Siteco
Beleuchtungstechnik GmbH
Georg-Simon-Ohm-Straße 50
83301 Traunreut, Deutschland

Tel +49 (8669) 33-0
Fax +49 (8669) 33-397
E-Mail info@siteco.de
Web www.siteco.de

Geschäftsführung:
Klaus-Günter Vennemann

Bankverbindung:
Bayer. Hypo- und Vereinsbank AG
BLZ: 710 221 82
Kto-Nr.: 372925680
BIC/SWIFT: HYVEDEMM453
IBAN:
DE61 7102 2182 0372 9256 80

Sitz der Gesellschaft: Traunreut
Eingetragen beim
Amtsgericht Traunstein:
HRB 14677
Ust-ID-Nr: DE224012601
Steuer-Nr: 163/115/30570
WEEE/EAR-Reg.-Nr: DE 84791082